

Kirchliches Amtsblatt

der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs

19010 Schwerin
Postfach 11 10 63

Nr. 1–3
4. Februar 2009

A 11042/DP AG Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt

Inhalt	Seite
Gedenktafel 2008	2
Vereinbarung zur Regelung des Übertritts zwischen christlichen Kirchen im Land Mecklenburg-Vorpommern Bekanntmachung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 11. Dezember 2008	4
Kirchengesetz vom 20. September 2008 zur Änderung des Kirchengesetzes zur Anwendung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirchen Deutschlands und des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland	7
Satzung der Kirchlichen Forstbetriebsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern	8
Ordnung für das kirchgemeindliche Leben in der Stiftskirche in Ludwigslust	13
Änderung der Satzung der rechtlich unselbstständigen Stiftung kirchlichen Rechts „Evangelische Jugend Schwerin“	14
Bekanntmachung der Stiftung Bethanien Neubrandenburg	15
Berichtigung Besoldungstabelle	15
Entgelte der kirchlichen Mitarbeiter	15
Reisekostenverordnung / Anhebung der Sachbezugswerte ab 1. Januar 2009	17
Strukturveränderungen	17
Pfarrstellenausschreibungen	17
Stellenausschreibungen im Bereich Kinder-, Jugend- und Familienarbeit	19
Personalien	20

Herausgeber und Verlag: Oberkirchenrat
der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs
Verantwortlich für den Inhalt im Sinne des Pressegesetzes:
Oberkirchenrat Rainer Rausch
Verlag und Redaktion: Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin
Erscheint nach Bedarf, Bezugspreis jährlich: 18 EUR
Satz und Druck: cw Obotritendruck GmbH Schwerin

Anschrift

Im Kalenderjahr 2008 sind aus der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs heimgerufen worden:

Emma Stenkewitz
früher Katechetin in Laage
zuletzt wohnhaft in Laage
geb. am 17. September 1909
gest. am 4. Januar 2008
im Alter von 98 Jahren.

Irmgard Tupeit
früher Mitarbeiterin im Kirchen-
steueramt Waren
zuletzt wohnhaft in Waren
geb. am 2. Juli 1927
gest. am 9. Januar 2008
im Alter von 80 Jahren.

Marie-Christine Lange
früher Katechetin in Wredenhagen
und Güstrow und Mitarbeiterin
der Frauenhilfe
zuletzt wohnhaft in Güstrow
geb. am 3. August 1913
gest. am 3. Februar 2008
im Alter von 94 Jahren.

Ursula Bölter
früher Katechetin in Karchow und
Massow-Leizen
zuletzt wohnhaft in Güstrow
geb. am 15. März 1924
gest. am 4. Februar 2008
im Alter von 83 Jahren.

Werner Strübing
früher Kirchenökonom in Gnoien
zuletzt wohnhaft in Königs Wusterhausen
geb. am 26. Januar 1921
gest. am 13. März 2008
im Alter von 87 Jahren.

Helga Fischer
früher Katechetin in Parchim
und Wustrow
zuletzt wohnhaft in Ribnitz-Damgarten
geb. am 22. Februar 1931
gest. am 23. März 2008
im Alter von 77 Jahren.

Rosfriede Vethake
früher Katechetin in Wismar
zuletzt wohnhaft in Wismar
geb. am 22. März 1917
gest. am 9. April 2008
im Alter von 91 Jahren.

Ingeborg Gasow
früher Mitarbeiterin im
Oberkirchenrat
zuletzt wohnhaft in Schwerin
geb. am 10. August 1919
gest. am 12. Mai 2008
im Alter von 88 Jahren.

Irmtraut Brockmann
früher Katechetin in Plate
zuletzt wohnhaft in Schwerin
geb. am 12. September 1923
gest. am 15. Mai 2008
im Alter von 84 Jahren.

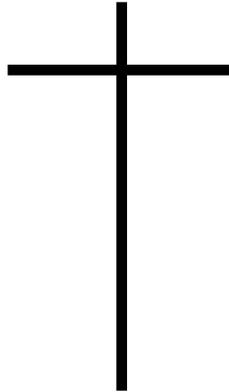
Anna-Liese Peters
früher Katechetin in Warnemünde
zuletzt wohnhaft in Warnemünde
geb. am 23. Mai 1913
gest. am 19. Juni 2008
im Alter von 95 Jahren.

Rosemarie Köllen
früher Katechetin in Tempzin
zuletzt wohnhaft in
Großschweidnitz
geb. am 9. Oktober 1939
gest. am 25. Juni 2008
im Alter von 68 Jahren.

Käthe Grambow
früher Katechetin in Redefin
zuletzt wohnhaft in Berlin
geb. am 5. März 1917
gest. am 4. Juli 2008
im Alter von 91 Jahren.

Gerda Koch
früher Mitarbeiterin im
Landesjugendpfarramt
zuletzt wohnhaft in Schwerin
geb. am 7. November 1913
gest. am 16. August 2008
im Alter von 94 Jahren.

Walter Köhler
früher Pastor in Rostock
zuletzt wohnhaft in Berlin
geb. am 2. April 1922
gest. am 24. August 2008
im Alter von 86 Jahren.



Theodor Kayatz

früher Pastor in Kirch Grubenhagen
und Hohen Viecheln
zuletzt wohnhaft in Hohen Viecheln
geb. am 11. Oktober 1928
gest. am 1. Oktober 2008
im Alter von 79 Jahren

Ernst Doege

früher Pastor in Kieve
zuletzt wohnhaft in Schwerin
geb. am 22. Januar 1923
gest. am 25. Oktober 2008
im Alter von 85 Jahren

Hans Zobel

früher Diakon in Brüel
zuletzt wohnhaft in Brüel
geb. am 14. April 1929
gest. am 29. November 2008
im Alter von 79 Jahren

Dr. Jürgen Hebert

früher Pastor in Plate
und Schwerin
zuletzt wohnhaft in Schwerin
geb. am 28. Februar 1933
gest. am 7. Dezember 2008
im Alter von 75 Jahren

**„Der Herr ist mein Teil, spricht meine Seele,
darum will ich auf ihn hoffen.“**

Klagelieder 3, 24

116.03/99

Nachfolgend veröffentlicht der Oberkirchenrat die Vereinbarung zur Regelung des Übertritts zwischen christlichen Kirchen im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 8. Oktober 2008. Diese Vereinbarung ist ebenfalls im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern vom 29. Dezember 2008 S. 1152 ff. veröffentlicht. Gemäß § 9 ist diese Vereinbarung mit ihrer Veröffentlichung wirksam. Damit gilt sie ab dem 29. Dezember 2008.

Schwerin, 30. Dezember 2008

Der Oberkirchenrat

Rausch

Vereinbarung zur Regelung des Übertritts zwischen christlichen Kirchen im Land Mecklenburg-Vorpommern

Bekanntmachung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Vom 11. Dezember 2008

Als Ausdruck der gewachsenen Gemeinschaft zwischen den Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften (nachstehend „Kirchen“ genannt) hat sich am 7. September 1993 die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Mecklenburg-Vorpommern (ACK M/V) als Zusammenschluss für unsere Region gegründet. Ihre Mitglieder haben sich zu ökumenischer Zusammenarbeit verpflichtet. Sie begegnen sich in dem Bemühen um gemeinsames Zeugnis und gemeinsamen Dienst. Sie alle »bekennen den Herrn Jesus Christus gemäß der Heiligen Schrift als Gott und Heiland und trachten darum, gemeinsam zu erfüllen, wozu sie berufen sind, zur Ehre Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes« (Richtlinien der ACK M/V und Satzung der ACK Deutschland). Dem dient auch die Regelung des Übertritts von Kirche zu Kirche.

Diese war bereits durch zwischenkirchliche Vereinbarungen und durch die Empfehlung der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in der DDR vom 11. Mai 1979 einvernehmlich geordnet. Die Rechtslage im Land Mecklenburg-Vorpommern macht deren Neufassung erforderlich. Deshalb schließen die nachfolgend genannten Mitglieder der ACK M/V,

- Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, Münzstraße 8, 19055 Schwerin,
- Pommersche Evangelische Kirche, Bahnhofstraße 35/36, 17489 Greifswald,
- Evangelisch-reformierte Kirche, Synode Evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland, Saarstraße 6, 26789 Leer,
- Katholisches Dekanat Mitte/Ost der Alt-Katholiken, Detmolder Straße 4, 10715 Berlin,
- Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche, Schopenhauerstraße 7, 30625 Hannover,
- Evangelisch-methodistische Kirche in Deutschland, Superintendentur Berliner Distrikt, Marie-Juchacz-Straße 10, 14480 Potsdam,

- Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern,
- Apostelamt Jesu Christi, Kirchenamt Mecklenburg, Tangstedter Landstraße 246, 22417 Hamburg (Gastmitglied)

folgende Vereinbarung:

§ 1

Beabsichtigt ein Kirchenmitglied den Übertritt zu einer anderen Kirche im Bereich seines Wohnsitzes, die dieser Vereinbarung beigetreten ist, kann es nach Maßgabe der Vorschriften dieser Kirche und dieser Vereinbarung aufgenommen werden.

§ 2

Den Übertritt kann erklären, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat. Für Kinder unter 14 Jahren und für Geschäftsunfähige kann der gesetzliche Vertreter, dem die Sorge für die Person zusteht, den Übertritt erklären. Hat ein Kind das 12. Lebensjahr vollendet, so ist seine Einwilligung erforderlich. Eine Übertrittserklärung durch einen bevollmächtigten Vertreter ist nicht zulässig.

§ 3

Die Übertrittserklärung ist mündlich abzugeben und darf keine Vorbehalte, Bedingungen oder Zusätze enthalten. Hierüber ist eine Niederschrift gemäß Anlage 1 aufzunehmen, die der/die Erklärende zu unterschreiben hat. Diese Anlage ist Bestandteil der Vereinbarung.

§ 4

Der Übertritt erfolgt nach der Ordnung der aufnehmenden Kirche.

§ 5

Die aufnehmende Kirche hat dem nach § 6 Abs. 2 Satz 2 KiStG M-V zur Entgegennahme der Erklärung zuständigen Standesamt eine beglaubigte Abschrift der Übertrittserklärung zu übersenden. Der Übertritt wird mit dem Zugang der Mitteilung beim zuständigen Standesamt wirksam. Bezüglich des Beginns und des Endes der Kirchensteuerpflicht in der aufnehmenden bzw. abgebenden Kirche gelten die Regelungen des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Mecklenburg-Vorpommern.

§ 6

Die aufnehmende Kirche übersendet eine beglaubigte Abschrift der Übertrittserklärung der Kirche, welcher der/die Übergetretene bisher angehört hat.

§ 7

Mit Zustimmung der unterzeichnenden Kirchen können weitere Kirchen und kirchliche Gemeinschaften, welche die Richtlini-

en der ACK M/V anerkennen, dieser Vereinbarung beitreten. Das Anzeigeefordernis gilt auch für den Beitritt weiterer Kirchen zu dieser Vereinbarung.

§ 8

Auf Antrag einer unterzeichnenden Kirche sind Verhandlungen über eine Änderung der Vereinbarung durch die ACK M/V aufzunehmen. Jede Kirche hat das Recht, sich frühestens nach Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Vereinbarung durch schriftliche Erklärung gegenüber den anderen unterzeichnenden Kirchen von dieser Vereinbarung zu lösen. Diese Erklärung ist mindestens drei Monate vorher anzukündigen.

§ 9

Diese Vereinbarung ist gemäß § 6 Abs. 7 KiStG M-V der Landesregierung anzuzeigen und wird mit ihrer Veröffentlichung durch die Landesregierung im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern wirksam.

Güstrow, 8. Oktober 2008

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs
Landesbischof Dr. Andreas von Maltzahn

Siegel

Pommersche Evangelische Kirche
Bischof Dr. Hans-Jürgen Abromeit

Siegel

Evangelisch-reformierte Kirche, Synode Evangelisch-reformierter Kirchen
in Bayern und Nordwestdeutschland
Pastorin Kathrin Oxen

Siegel

Katholisches Dekanat Mitte/Ost der Alt-Katholiken
Dekan Johannes J. Urbisch

Siegel

Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche
Superintendent Roger Zieger

Siegel

Evangelisch-methodistische Kirche in Deutschland,
Superintendentur Berliner Distrikt
Superintendent Christian Voller-Morgenstern

Siegel

Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden,
Landesverband Mecklenburg-Vorpommern
Pastor Tobias Reinke

Siegel

Apostelamt Jesu Christi, Kirchenamt Mecklenburg
Apostel Peter Schulze

Siegel

**Anlage 1
Muster der Kirchlichen Bescheinigung**

Kirchliche Bescheinigung (Niederschrift)

**Übertritt zwischen christlichen Kirchen im Land Mecklenburg-Vorpommern
(Kirchenübertrittserklärung)**

Vor dem/r unterzeichnenden Amtsträger/Amtsträgerin der Kirche erscheinen der/die Erklärende
(Vorname, Name, Geburtstag und -ort, Tag und Ort der Eheschließung, Beruf, Anschrift)

.....
.....

..... ausgewiesen durch
und erklärt:

Ich habe bisher der

.....
Kirche angehört.

Ich trete in die

.....
Kirche über.

.....
Diese Erklärung gebe ich zugleich für mein/meine/unser/e Kind/er ab, das/die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat/haben:

(Vorname, Name, Geburtstag, und -ort, Anschrift des/der Kind/er)

.....
.....

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Ort/Datum Kirchensiegel

Unterschriften des/der Übertretenden einschließlich der Einwilligung der Kinder ab vollendetem 12. Lebensjahr	Unterschrift des Amtsträgers/der Amtsträgerin der den Übertritt bestätigenden Kirche
---	--

Ort, Datum, Unterschrift mit Angabe der Dienststellung, Kirchensiegel

402.00/

**Kirchengesetz
vom 20. September 2008
zur Änderung des Kirchengesetzes zur Anwendung des Pfarrergesetzes
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands
und des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten
in der Evangelischen Kirche in Deutschland**

§ 1

Das Kirchengesetz zur Anwendung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (KABl. 1994 S. 4, 2006 S. 82), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„(Zu § 13 Abs. 5 und 6)

b) Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Wurden dem Pastor Zweifel an der Eignung für den pfarramtlichen Dienst mitgeteilt und kann zum Ende des Probendienstes die Entscheidung über die Eignung für den Pfarrdienst noch nicht getroffen werden, so kann der Probendienst um höchstens zwei Jahre verlängert werden. Die Verlängerung ist rechtzeitig vor dem Ende der regelmäßigen Dauer des Probendienstes mitzuteilen. Der Betroffene ist vorher zu hören.“

c) Der bisherige einzige Satz wird Absatz 2.

2. Es wird ein § 22 a eingefügt mit folgendem Wortlaut:

„§ 22 a
(Zu § 95 a Abs. 3)

In Ausnahmefällen kann die Beurlaubung mit Zustimmung des Pastors verlängert werden.“

3. Es wird ein § 25 a eingefügt mit folgendem Wortlaut:

„§ 25 a
(Zu § 121)

(1) Das Dienstverhältnis eines Pastors kann auf seinen Antrag und mit Zustimmung des Kirchengemeinderates und des Landessuperintendenten nach zehn Dienstjahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Aufnahme in das Probendienstverhältnis, in der Weise eingeschränkt werden, dass der Pastor für einen Zeitraum von drei Jahren bei verringerten Dienstbezügen den Dienst in vollem Umfang weiter versieht. Nach Ablauf von drei Jahren erfolgt eine Freistellung vom Dienst für die Dauer eines Jahres (Sabbatregelung).

(2) Während dieses Zeitraumes von insgesamt vier Jahren erhält der Pastor 75 v. H. der jeweils zustehenden Besoldung. Der Zeitraum von vier Jahren ist im Umfang von drei

Viertel ruhegehaltfähig (§ 6 Abs. 5 Kirchliches Versorgungsgesetz).

(3) Ist der Pastor während der Zeit nach Absatz 1 in den Ruhestand zu versetzen, ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Das Gleiche gilt bei Tod des Pastors. Bei der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit ist für die Zeit, in der verminderte Dienstbezüge nach Absatz 1 gezahlt werden, der volle Dienstumfang zu berücksichtigen.

(4) Die Höhe der Ausgleichszahlung ergibt sich aus der Differenz zwischen der Summe der gezahlten Dienstbezüge und der Summe der Dienstbezüge, auf die der Pastor ohne Freistellung Anspruch gehabt hätte.

(5) Abweichend von Absatz 1 kann das Dienstverhältnis eines Pastors auf seinen Antrag auch für einen anderen Zeitraum in der Weise eingeschränkt werden, dass der Pastor für den Zeitraum von drei Vierteln der Gesamtlaufzeit bei verringerten Dienstbezügen den Dienst in vollem Umfang weiter versieht. Nach Ablauf dieses Zeitraumes erfolgt eine Freistellung für die Dauer von einem Viertel der Gesamtlaufzeit. Die Gesamtlaufzeit kann jeden durch vier Monate teilbaren Zeitraum zwischen einem und vier Jahren umfassen. Absätze 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.

(6) Eine Sabbatregelung kann auch in der Weise getroffen werden, dass das Dienstverhältnis für einen Zeitraum von insgesamt fünf, sechs oder sieben Jahren eingeschränkt wird. Je nach Antrag erhält der Pastor während der Gesamtlaufzeit 80 v. H., 83,33 v. H. bzw. 85,71 v. H. der jeweils zustehenden Besoldung. Absatz 1 Satz 1, Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(7) Ein Antrag nach Absatz 1 oder 5 ist mindestens sechs Monate vor der beabsichtigten Inanspruchnahme einer Sabbatregelung schriftlich auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat zu richten.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft.

Die Landessynode hat vorstehendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, 4. Februar 2009

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

628.03/8

Nachfolgend veröffentlicht der Oberkirchenrat die Satzung der Kirchlichen Forstbetriebsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern. Diese Satzung hat der Oberkirchenrat am 7. April 2008 genehmigt.

Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern hat der Kirchlichen Forstbetriebsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern mit Sitz in Neubrandenburg mit Urkunde vom 12. September 2008 die Rechtsfähigkeit nach § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuches und zugleich die Anerkennung gemäß § 18 Abs. 1 des Bundeswaldgesetzes ausgesprochen.

Die Satzung ist am 1. Oktober 2008 in Kraft getreten.

Schwerin, 16. Oktober 2008

Der Oberkirchenrat

Rausch

Satzung der Kirchlichen Forstbetriebsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern

Inhaltsverzeichnis	Seite	Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Name, Sitz und Rechtsform	8	§ 12 Entscheidung über waldbauliche Maßnahmen	11
§ 2 Zweck und Aufgaben	8	§ 13 Geschäftsführung	11
§ 3 Mitgliedschaft	9	§ 14 Ehrenamt, Ersatz von Kosten	11
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	9	§ 15 Stellung zur staatlichen Forstverwaltung	11
§ 5 Vereinsstrafen	9	§ 16 Finanzierung der Aufgaben, Abrechnung	11
§ 6 Organe	9	§ 17 Schiedsgericht	11
§ 7 Mitgliederversammlung	9	§ 18 Geschäftsjahr	11
§ 8 Vorsitz, Einberufung	10	§ 19 Auflösung des Vereins	11
§ 9 Stimmen und Mehrheitsverhältnisse	10	§ 20 Kirchengemeinschaft	12
§ 10 Protokoll	10	§ 21 Inkrafttreten	12
§ 11 Vorstand	10		

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

(1) Der Verein führt den Namen „Kirchliche Forstbetriebsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern“. Er ist eine Forstbetriebsgemeinschaft gemäß § 16 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I Nr. 50/75 S. 1073).

(2) Die Kirchliche Forstbetriebsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern hat ihren Sitz in Neubrandenburg.

(3) Die Kirchliche Forstbetriebsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern ist ein rechtsfähiger Verein mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb gemäß § 22 BGB. Sie erlangt die Rechtsfähigkeit gemäß § 19 Bundeswaldgesetz durch den Verleihungsakt unter gleichzeitiger Anerkennung des Zusammenschlusses gemäß § 18 Bundeswaldgesetz.

§ 2

Zweck und Aufgaben

(1) Die Kirchliche Forstbetriebsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern hat den Zweck, im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldflächen und der zur Aufforstung bestimmten Grundstücke zu

verbessern, insbesondere die Nachteile geringer Flächengröße, Besitzersplitterung, Gemengelage und unzureichenden Waldaufschlusses zu überwinden sowie für eine forstwirtschaftlich verträgliche Wilddichte zu sorgen und damit die Wirtschaftskraft der Mitglieder zu stärken und zugleich die Wirkung des Waldes für Landeskultur und Erholung zu erhöhen.

(2) Die Kirchliche Forstbetriebsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern führt folgende Aufgaben durch:

- a) mittelfristige Betriebsregelung und Aufstellung jährlicher Wirtschaftspläne;
- b) Ausführung von Forstkulturen, Bodenverbesserungen und Bestandespflegearbeiten einschließlich des Forstschutzes;
- c) Bau und Unterhaltung von Wegen;
- d) Durchführung des Holzeinschlages, der Holzaufarbeitung und der Holzbringung;
- e) Beschaffung und Einsatz von Maschinen und Geräten für mehrere der unter den Buchstaben b – d zusammengefassten Maßnahmen;
- f) Beratung der Mitglieder in allen forstlichen Angelegenheiten;
- g) gemeinschaftlicher Absatz des anfallenden Holzes;
- h) Mithilfe bei der Verwertung sonstiger Walderzeugnisse;
- i) Einstellung oder Vermittlung von Waldarbeitern (Unternehmern) zur Durchführung forstwirtschaftlicher Maßnahmen;
- j) gemeinschaftlicher Bezug von Forstpflanzen, Forstsaatgut, Forstschutz- und Düngemitteln, Zaunbaumaterial und anderen Betriebsbedürfnissen;

- k) Durchführung sonstiger Maßnahmen, die der effizienten Bewirtschaftung der angeschlossenen Grundstücke der Mitglieder unter Sicherung der nachhaltigen Holzherzeugung dienen;
- l) Ausübung des Jagdrechts in den kirchlichen Eigenjagdbezirken mit überwiegendem Waldanteil nach Maßgabe der Beschlüsse der jeweils zuständigen Gremien;
- m) Antragstellung und Abrechnung von forstlichen Fördermitteln;
- n) Vermittlung von Forschungs- und Erfahrungsergebnissen aus Wissenschaft und Praxis für die Forstwirtschaft und für den Umweltschutz im Wald und außerhalb des Waldes.

(3) Die Verfügungsfreiheit des Mitgliedes über das Eigentum an den angeschlossenen Grundstücken wird hierdurch nicht eingeschränkt.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in der Kirchlichen Forstbetriebsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern kann jeder kirchliche Eigentümer eines Waldgrundstückes im Sinne des § 2 Landeswaldgesetzes oder eines aufzuforstenden Grundstücks erwerben, soweit dieses im Bereich des Zusammenschlusses liegt.

(2) Die Aufnahme weiterer Mitglieder, die in kirchlicher Trägerschaft stehen, ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss, oder wenn das Mitglied keinerlei Waldflächen mehr besitzt. Ein Austritt ist erst nach Kündigung unter Beachtung der jeweils geltenden Kirchengesetze möglich. Eine Kündigung ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären und wird von diesem bestätigt. Die Kündigung kann frühestens zum Schluss des dritten vollen Geschäftsjahres mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des folgenden Geschäftsjahres ausgesprochen werden.

(4) Mitglieder können auf Grund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn sie die gegenüber der Kirchlichen Forstbetriebsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern eingegangenen Pflichten trotz schriftlicher Aufforderung nicht erfüllen. Vor der Beschlussfassung steht dem betreffenden Mitglied das Recht zu, sich in der Mitgliederversammlung zu der beabsichtigten Ausschließung zu äußern.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht,

- a) an den Mitgliederversammlungen stimmberechtigt teilzunehmen. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung ein Rechtsgeschäft mit ihm oder die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Kirchlichen Forstbetriebsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern betrifft;
- b) die Einrichtungen der Kirchlichen Forstbetriebsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern zu benutzen, sich an den Veranstaltungen zu beteiligen und an allen Vorteilen teilzuhaben, die der Zusammenschluss seinen Mitgliedern bietet;
- c) die Niederschriften über Sitzungen der Vereinsorgane, die Jahresrechnung, das Mitgliederverzeichnis und die das Mitglied betreffenden Pläne für Einzelaufgaben einzusehen;

- d) Vorschläge zur Ausgestaltung und Verbesserung der Tätigkeit der Kirchlichen Forstbetriebsgemeinschaft zu unterbreiten, die vom Vorstand zu behandeln und zu beantworten sind.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht,

- a) die Belange der Kirchlichen Forstbetriebsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern zu fördern und alles zu unterlassen, was den Interessen des Zusammenschlusses abträglich ist;
- b) den Bestimmungen der Satzung zu folgen sowie den satzungsgemäßen Beschlüssen der Vereinsorgane nachzukommen und die beschlossenen Umlagen pünktlich zu entrichten;
- c) den Einkauf des benötigten Forstmateriale durch die Kirchliche Forstbetriebsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern vermitteln zu lassen.
- d) das zu Veräußerung bestimmte Holz durch die Forstbetriebsgemeinschaft zum Verkauf anbieten zu lassen.

§ 5 Vereinsstrafen

Bei einem schuldhaften Verstoß gegen wesentliche Mitgliederspfllichten kann der Vorstand eine Vertragsstrafe bis zur Höhe von 250,- € verhängen. Das Mitglied kann gegen die Vertragsstrafe binnen einer Frist von 1 Monat die Mitgliederversammlung anrufen. Diese kann die Vertragsstrafe aufheben oder mindern.

§ 6 Organe

Organe der Kirchlichen Forstbetriebsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Geschäftsführer,
- d) die Rechnungsprüfer,
- e) das Schiedsgericht.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung regelt alle Angelegenheiten der Kirchlichen Forstbetriebsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern durch Beschluss, soweit die Regelung nicht ausdrücklich dem Vorstand übertragen ist.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- a) die Wahl und Abberufung des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und der weiteren Vorstandsmitglieder;
- b) die Wahl der Rechnungsprüfer;
- c) die Grundsätze der Geschäftsführung;
- d) die Festsetzung von Umlagen;
- e) die Bestätigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes;
- f) die Verwendung von Erträgen und Erlösen nach den kirchlichen Ordnungen;
- g) die Mitgliedschaft der Kirchlichen Forstbetriebsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern in Vereinen;

- h) die Mitgliedschaft in anderen Zusammenschlüssen oder Verbänden;
- i) die Verfolgung von Rechtsansprüchen der Kirchlichen Forstbetriebsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern gegen die Mitglieder des Vorstandes und die Wahl des zu diesem Zweck zu bestellenden besonderen Vertreters;
- j) eine Änderung der Satzung;
- k) Anträge auf Aufnahme;
- l) die Verhängung von Vertragsstrafen in Berufungsfällen;
- m) den Ausschluss von Mitgliedern;
- n) die Auflösung des Vereins.

§ 8

Vorsitz, Einberufung

(1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes. Er hat die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Er muss sie außerdem einberufen, wenn dies von mindestens zwei Zehnteln der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird.

(2) Zur Mitgliederversammlung ist spätestens vier Wochen zuvor unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

(3) Vertreter der kirchlichen Aufsichtsbehörden werden als Gäste zur Mitgliederversammlung eingeladen.

§ 9

Stimmen und Mehrheitsverhältnisse

(1) In der Mitgliederversammlung haben die Mitglieder mit einer angeschlossenen Grundfläche bis zu 10 ha eine Stimme, bis zu 100 ha zwei Stimmen, bis 200 ha drei Stimmen und ab 200 ha vier Stimmen. Die Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden.

(2) Die Mitgliederversammlung ist über die mit der Einladung versandten Tagesordnungspunkte beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

Bei Widerspruch von mindestens einem Viertel der bei der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen darf zu darüber hinausgehenden Anträgen kein Beschluss gefasst werden.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(4) Beschlüsse über die Änderung der Satzung sowie Beschlüsse zu § 7 Buchst. d (Umlagen) bedürfen der zwei Drittel - Mehrheit. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins müssen von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder gefasst werden.

(5) Die Mitglieder können sich in der Versammlung durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, das jedoch auch damit nicht über mehr als ein Fünftel der Gesamtstimmen der Kirchlichen Forstbetriebsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern verfügen darf.

(6) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung der Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm, die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein oder ein Verfahren gegen ihn betrifft.

§ 10

Protokoll

(1) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Es ist spätestens binnen einen Monats den Mitgliedern zuzustellen, von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen und von dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem Mitglied zu unterzeichnen.

(2) Widersprechen nach der Übersendung des Protokolls innerhalb eines Monats mehr als 5 vom Hundert der Mitglieder, die nicht an der Mitgliederversammlung teilgenommen haben, einem Beschluss, so wird dieser bis zur nächsten Mitgliederversammlung ausgesetzt.

§ 11

Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören bis zu neun Mitglieder an, von denen nach dem Verhältnis der angeschlossenen Waldflächen bis zu vier aus dem pommerschen und bis zu fünf aus dem mecklenburgischen Kirchengebiet kommen sollen.

(2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und bis zu sieben Beisitzern. Unter den Vorstandsmitgliedern soll mindestens ein Pfarrer/Pastor einer waldbesitzenden Kirch(en)gemeinde und ein Vorstandsmitglied mit einer Befähigung zum Richteramt sein. Die weiteren Vorstandsmitglieder sollen durch ihre entsendenden Wald besitzenden Mitglieder beauftragt sein.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig, Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsperiode.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

(5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, entweder auf Grund mündlicher Beratung in einer gemeinsamen Sitzung, zu welcher der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter mindestens 14 Tage vorher schriftlich eingeladen haben muss, oder auf Grund eines von dem Vorsitzenden an die übrigen Mitglieder zu erlassenden Rundschreibens.

(6) Jedes Vorstandmitglied ist berechtigt, mündliche Beratung zu verlangen.

(7) Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Personen, deren Anwesenheit zweckmäßig ist, hinzuziehen.

(8) Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, über die Erfüllung der Aufgaben der Forstbetriebsgemeinschaft zu wachen.

(9) Vertreter der kirchlichen Aufsichtsbehörden werden als Gäste zu den Vorstandssitzungen eingeladen.

(10) Die Kirchliche Forstbetriebsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern wird im Sinne von § 26 BGB vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder, wobei eines der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss.

(11) Der Vorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12

Entscheidung über waldbauliche Maßnahmen

(1) Der Vorstand trifft die Entscheidungen über waldbauliche Maßnahmen im Benehmen mit dem jeweiligen Waldbesitzer.

(2) Der Vorstand kann seine Befugnis nach Absatz 1 auf den Geschäftsführer dergestalt übertragen, dass dieser dem Vorstand einen jährlichen Forstwirtschaftsplan vorlegt, der vom Vorstand zu beschließen ist. Für waldbaulichen Entscheidungen, die nicht im Forstwirtschaftsplan enthalten sind, wird vor Durchführung der Maßnahme das Einvernehmen mit dem Vorstand herbeigeführt.

§ 13

Geschäftsführung

(1) Die Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einem Geschäftsführer übergeben. Zum Geschäftsführer kann auch eine Person bestellt werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

(2) Zum Geschäftsführer kann nur bestellt werden, wer mindestens die Befähigung zum Forstingenieur (gehobener Dienst) hat.¹

(3) Der Geschäftsführer handelt nach den Weisungen des Vorstandes im Rahmen der kirchlichen Vorschriften und wickelt die laufenden Geschäfte zur Durchführung der satzungsgemäßen und von der Mitgliederversammlung festgelegten Aufgaben im Rahmen des vom Vorstand beschlossenen Wirtschafts- und Haushaltsplans selbständig ab.

(4) Die Kassenführung erfolgt in einer Kirchenkreisverwaltung nach Maßgabe der kirchlichen Ordnungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 14

Ehrenamt, Ersatz von Kosten

(1) Die Mitgliedschaft im Vorstand ist ein Ehrenamt.

(2) Kosten, die einem Vorstandsmitglied durch die Tätigkeit für die Kirchliche Forstbetriebsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern entstehen, werden bei Nachweis auf Anforderung ersetzt.

(3) Für den Geschäftsführer kann, soweit dieser nicht hauptamtlich tätig ist, die Mitgliederversammlung eine angemessene Entschädigung festsetzen.

§ 15

Stellung zur staatlichen Forstverwaltung

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Kirchliche Forstbetriebsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern mit den zuständigen Behörden zusammen.

§ 16

Finanzierung der Aufgaben, Abrechnung

(1) Einnahmen und Ausgaben, die bei den Mitgliedern entstehen, sind in den beiden Kirchengebieten jeweils in einer Rechnung zusammenzufassen.

(2) Personal- und Sachkosten der Geschäftsstelle, deren Förderung sowie Kosten der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie sonstige Gemeinkosten der Forstbetriebsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern einschließlich notwendiger Rücklagen sind in einer Rechnung zu erfassen und im Verhältnis der angeschlossenen Waldflächen auf die beiden Kirchengebiete aufzuteilen.

(3) Einnahmen und Ausgaben sind jährlich zu planen.

(4) Die Jahresrechnung ist bis zum 31. Januar des Folgejahres zu erstellen. Der Vorstand hat sie spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres den Rechnungsprüfern zuzuleiten und danach mit dem Prüfbericht der Rechnungsprüfer der Mitgliederversammlung zur Entlastung vorzulegen.

(5) Die auf Grund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung festgesetzten Überschüsse werden auf Grund der geltenden kirchengesetzlichen Regelungen jeweils in den Kirchengebieten verteilt. Für die pommerschen Mitglieder erfolgt die Verteilung durch sie.

Falls Unterschüsse der Jahresrechnung nicht anderweitig gedeckt werden können, sind diese durch Umlagen der Mitglieder nach § 7 Abs. 2 Buchst. d auszugleichen.

§ 17

Schiedsgericht

(1) Das Schiedsgericht entscheidet über Streitigkeiten innerhalb des Vereins, insbesondere auch zwischen den Mitgliedern und dem Vorstand. Es kann seine Entscheidungen mit einem entsprechenden Antrag an die Mitgliederversammlung verbinden. Entscheidungen des Schiedsgerichts werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden des Schiedsgerichts, der die Befähigung zum Richteramt haben soll. Das Schiedsgericht wird auf Antrag einer streitenden Partei tätig. Jede der streitenden Parteien benennt einen weiteren Schiedsrichter.

§ 18

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19

Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung der Kirchlichen Forstbetriebsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern wird das vorhandene Vermögen ebenso wie Verbindlichkeiten im Verhältnis der eingebrachten Waldanteile in den Kirchengebieten aufgeteilt.

¹ Forstinspektor nach Maßgabe der Vorschriften des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

**§ 20
Kirchenaufsicht**

(1) Die Satzung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung der zuständigen Gremien der Pommerschen Evangelischen Kirche und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

(2) Jede Entscheidung gemäß § 3 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 2 Buchst. d, g und i sowie § 19 bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

(3) Kirchliche Aufsichtsbehörden sind das Konsistorium in Greifswald und der Oberkirchenrat in Schwerin. Die Zuständigkeit für die kirchliche Aufsicht richtet sich nach der Belegenheit der Waldfläche.

(4) Die Aufsichtsbehörden handeln in den Fällen der § 7 und § 19 im Einvernehmen.

(5) Genehmigungserfordernisse auf Grund anderer staatlicher oder kirchlicher Vorschriften bleiben unberührt.

**§ 21
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Ersten des Monats nach Erteilung der staatlichen und der kirchenaufsichtlichen Genehmigungen in Kraft.

Der Oberkirchenrat genehmigt hiermit die vorstehende Satzung.

Schwerin, 7. April 2008

Der Oberkirchenrat

Rausch

**Ministerium für Landwirtschaft,
Umwelt und Verbraucherschutz
Mecklenburg-Vorpommern**



VERLEIHUNGSURKUNDE

Gemäß § 19 des Bundeswaldgesetzes vom 02. Mai 1975 (Bundesgesetzblatt I S.1037, geändert am 27. Juli 1984 (Bundesgesetzblatt I S. 1034) in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Bundeswaldgesetz vom 03. September 1991 (GVOBl. M-V 1991, S. 440) verleihe ich hiermit der

**Forstbetriebsgemeinschaft
„Kirchliche Forstbetriebsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern“
mit Sitz in Neubrandenburg**

die Rechtsfähigkeit nach § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Gleichzeitig wird hiermit die Anerkennung gemäß § 18 Abs. 1 des Bundeswaldgesetzes ausgesprochen.

Die vorstehende Verleihung und Anerkennung gilt mit Wirkung vom 28. März 2008.

Schwerin, den 12.09.2008

Im Auftrag



Hausanschrift:
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz M-V
Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin

Telefon: (0385) 588-0
Telefax: (0385) 588-8024
588-6025

3515-13/17-2

Nachstehend veröffentlicht der Oberkirchenrat die in seiner Sitzung am 28. Oktober genehmigte Ordnung für das kirchgemeindliche Leben in der Stiftskirche in Ludwigslust.

Schwerin, 19. Dezember 2008

Der Oberkirchenrat
In Vertretung
Kriedel

Ordnung für das kirchgemeindliche Leben in der Stiftskirche

Das Kuratorium des Stift Bethlehem in Ludwigslust hat in seiner Sitzung am 25. November 2008 nachstehende Ordnung nach § 2 Abs. 5 der Satzung des Stift Bethlehem für die Evangelisch-Lutherische Anstaltsgemeinde (im Folgenden „Stiftsgemeinde“ genannt) beschlossen, die zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Oberkirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs bedarf:

§ 1 Selbstverständnis

(1) Die Stiftsgemeinde ist als Gemeinde Jesu Christi Gemeinschaft auf Zeit. Sie ist Ort für Gemeinschaft in Wort und Sakrament, für Lehren und Lernen, Verkündigung und Raum für Stille, Andacht und das persönliche Gebet.

(2) Die Stiftsgemeinde ist ein geistliches Zentrum für alle Menschen, die im Stift Bethlehem, im Evangelischen Krankenhaus, im Kirchlichen Bildungshaus, der Stadtkirchengemeinde und weiteren kirchlichen Einrichtungen leben und arbeiten. Sie ist in ihrer Geschichte eng verbunden mit den Diakonissen, der Bildungstradition der Landeskirche, den Menschen der Region und der Stadtkirchengemeinde Ludwigslust.

(3) Die Stiftsgemeinde ist Anstaltsgemeinde im Sinne von § 7 Kirchgemeindeordnung. Sie ist der Propstei Ludwigslust angeschlossen und gehört zum Kirchenkreis Parchim.

(4) Die Stiftskirche ist geistliches Zentrum der Stiftsgemeinde.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Stiftsgemeinde mit der Stiftskirche ist Ort für unterschiedliche Begegnungen mit Jesus Christus und lädt alle Menschen – unabhängig von ihrer Gemeindezugehörigkeit – dazu ein, in ihr Station zu machen. Sie ist Ort der Einkehr und Haus der Gastfreundschaft für alle, die Stärkung für ihr geistliches Leben suchen, für die Vorübergehenden und die, die am Ort leben.

(2) Die Stiftsgemeinde nimmt ihren Auftrag wahr, in dem sie Raum bietet für Gottesdienste, Seelsorge und andere Veranstaltungen, die dem Verkündigungsauftrag dienen. In ihr ereignet sich Gemeinschaft der verschiedenen Bereiche, die sich mit ihren besonderen Diensten einbringen.

§ 3 Gemeinschaft der Dienste

(1) Das eine Amt gliedert sich in verschiedene Dienste.

(2) Jeder, der sich im Bereich der Stiftsgemeinde aufhält, kann ehrenamtlich tätig werden.

§ 4 Der Stiftsbeirat

(1) Der Stiftsbeirat ist das Leitungsgremium der Stiftsgemeinde. Er nimmt die Aufgaben eines Kirchgemeinderates im Sinne der §§ 19, 29 bis 34 Kirchgemeindeordnung wahr.

(2) Der Stiftsbeirat bildet sich aus den verschiedenen Bereichen, die die Stiftsgemeinde bilden. Zu diesen Bereichen gehören:

1. das Stift Bethlehem,
2. die Ev. Krankenhaus Stift Bethlehem gGmbH,
3. die Krankenhauseelsorge,
4. das Kirchliche Bildungshaus (theol.-päd. Institut, Predigerseminar, Pastor für Fort- und Weiterbildung),
5. die Stadtkirchengemeinde Ludwigslust.

(3) Der Stiftsbeirat besteht aus

1. dem Stiftspropst, als geistlicher Leiter des Stift Bethlehem,
2. einer Vertretung des Ev. Krankenhaus Stift Bethlehem gGmbH,
3. einer Vertretung der Krankenhauseelsorge,
4. zwei Vertretungen aus dem Kirchlichen Bildungshaus,
5. einem Mitglied des Kirchgemeinderates der Stadtkirchengemeinde Ludwigslust.

Die in Nummer 2 bis 5 Genannten nehmen die Stellung und die Aufgaben von Kirchenältesten im Sinne von § 21 Abs. 3 Nr. 1. Kirchgemeindeordnung ein. In Abweichung der §§ 22 bis 28 KGO gilt für deren Zugehörigkeit zum Stiftsbeirat, dass sie von Amts wegen während der Dauer ihrer Funktion Mitglied sind. Eine Wahl im Bereich der Stiftsgemeinde findet nicht statt.

(4) Weitere Personen aus den unter (2) genannten Bereichen können mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(5) Vorsitzender des Stiftsbeirats ist der Stiftspropst. Der 2. Vorsitzende wird während der ersten Sitzung des Stiftsbeirats gewählt.

(6) Für die Aufgaben des Stiftsbeirates und die Geschäftsführung im Stiftsbeirat gelten die §§ 29 bis 47 KGO, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 5

Aufgaben des Stiftsbeirates

(1) Zu den Aufgaben des Stiftsbeirates gehören das Planen und Ordnen der Gottesdienste und Veranstaltungen im Bereich der Stiftskirche. Er trägt Verantwortung für die Finanzierung, die mit der Nutzung und Erhaltung der Stiftskirche verbunden ist.

(2) Zum Planen und Ordnen gehören insbesondere:

- a) Beschlussfassung über die Nutzung der Stiftskirche unter Wahrnehmung der Verantwortung, dass Nutzungen nicht im Widerspruch zu landeskirchlichen Ordnungen erfolgen,
- b) Beschlussfassung über die organisatorischen und technischen Voraussetzungen zur Nutzung der Stiftskirche,
- c) Wahrnehmung der Verantwortung in der Baukonferenz für die Erhaltung der Stiftskirche und Beschlussfassung über notwendige Baumaßnahmen.

(3) Der Stiftsbeirat stellt den jährlichen Finanzbedarf fest und beschließt für jedes Kalenderjahr den Haushaltsplan der Stiftsgemeindekasse. Er nimmt den Jahresabschluss entgegen.

§ 6

Finanzierung und Verwaltung

(1) Der Finanzbedarf der Stiftsgemeindekasse wird insbesondere gedeckt durch

1. Umlagen,
2. Gebühren,

3. Kollekten,
4. Drittmittel,
5. Spenden,
6. Sachleistungen.

(2) Die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung erfolgt durch die Kirchenkreisverwaltung.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Die Ordnung ist in der Sitzung des Kuratoriums am 25. November 2008 einstimmig bei Anwesenheit aller stimmberechtigten Kuratoriumsmitglieder in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beschlossen worden.

(2) Die Leiterkonferenz des Kirchlichen Bildungshauses hat am 2. November 2008 dieser Ordnung zugestimmt.

(3) Der Kirchgemeinderat der Stadtkirche Ludwiglust hat in seiner Sitzung am 6. Oktober 2008 dieser Ordnung zugestimmt.

(4) Der Kirchenkreisrat des Kirchenkreises Parchim hat in seiner Sitzung am 5. Dezember 2008 die Ordnung zur Kenntnis genommen.

(5) Sie tritt auf Grund des Beschlusses des Oberkirchenrats vom 28. Oktober 2008 über die Genehmigung am 1. Januar 2009 in Kraft.

Ludwiglust, 25. November 2008

Der Vorsitzende des Kuratoriums
gez. Pastor Dr. H. Daewel

241.00/84-134

Änderung der Satzung der rechtlich unselbstständigen Stiftung kirchlichen Rechts „Evangelische Jugend Schwerin“

Der Oberkirchenrat veröffentlicht nachstehend die vom Kirchenkreisrat des Kirchenkreises Wismar am 9. September 2008 beschlossene Satzungsänderung für die Satzung der rechtlich unselbstständigen Stiftung kirchlichen Rechts „Evangelische Jugend Schwerin“ mit dem Beschluss des Oberkirchenrates vom 25. November 2008 zu deren Genehmigung nach § 13 der geltenden Stiftungssatzung vom 12. September 2000 (KABl S. 81) in der Fassung vom 29. Januar 2008 (KABl S. 27).

Schwerin, 3. November 2008

Der Oberkirchenrat
In Vertretung

Kriedel

Der Kirchenkreisrat des Kirchenkreises Wismar hat in seiner Sitzung am 9. September 2008 die Satzung der rechtlich unselbstständigen Stiftung kirchlichen Rechts „Evangelische Jugend Schwerin“ vom 12. September 2000 (KABl S. 81) in der Fassung vom 29. Januar 2008 (KABl S. 27) wie folgt geändert:

§ 1

„Die Satzung der Stiftung „Evangelische Jugend Schwerin“ vom 12. September 2000 in der Fassung vom 29. Januar 2008 (KABl S. 27), vom Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs am 19. Februar 2008 genehmigt, wird wie folgt geändert:

In § 10 Abs. 2 Buchst. b werden die Wörter „im Einvernehmen mit dem Amt für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs“ gestrichen.

§ 2

Vorbehaltlich der Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde tritt die Satzungsänderung mit dem Tag der Beschlussfassung des Kirchenkreisrates am 9. September 2008 in Kraft.

Wismar, 9. September 2008

Der Kirchenkreisrat des Kirchenkreises Wismar

Dr. Karl-Matthias Siegert
Landessuperintendent

605.40/

Bekanntmachung der Stiftung Bethanien Neubrandenburg

Die Stiftung Bethanien gibt die Termine für Anträge auf Fördermittel des Jahres 2009 bekannt. Bewerbungsschluss für Anträge ist

der 30. April 2009 und der 31. Oktober 2009.

Für die Bewerbung ist ein Vordruck zu verwenden, der auf dem jeweiligen Dienstweg zu richten ist an die

Kirchenkreisverwaltung
des Kirchenkreises Stargard
2. Ringstr. 203
17033 Neubrandenburg

Der Vordruck ist dort erhältlich.

Die Stiftung fördert Projekte aus dem Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, die der sozialen Integration und der persönlichen Entwicklung dienen. Bewerben können sich Gemeinden, Einrichtungen, Dienste und Werke insbesondere des Kirchenkreises Stargard, jedoch auch aus dem Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs.

Die Satzung „Stiftung Bethanien in Neubrandenburg“ vom 7. Juli 2007 sowie die Vergaberichtlinien für die Mittelverwendung sind im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht (KABl 2007 S. 26 und KABl 2008 S.11).

Schwerin, 28. November 2008

Vorsitzender des Vorstands

Dr. Danielowski
Oberkirchenrat

Beschluss des Oberkirchenrates vom 25. November 2008

Der Oberkirchenrat genehmigt gemäß § 8 des Kirchengesetzes vom 29. Oktober 2005 über die kirchlichen Werke in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABl 2005 S. 85) in Verbindung mit § 13 der Stiftungssatzung vom 12. September 2000, zuletzt geändert durch Beschluss des Kirchenkreisrates vom 29. Januar 2008, die vom Kirchenkreisrat des Kirchenkreises Wismar am 9. September 2008 beschlossene Satzungsänderung der rechtlich unselbstständigen Stiftung kirchlichen Rechts – Sondervermögen des Kirchenkreises Wismar – „Evangelische Jugend Schwerin“.

471.01/

Berichtigung

Im Kirchlichen Amtsblatt 2008 S. 96 in der Besoldungstabelle, gültig ab 1. Januar 2009, ist unter II. Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind der Betrag „85,56“ durch den Betrag „85,90“ zu ersetzen.

Schwerin, 26. Januar 2009

Der Oberkirchenrat

Flade

474.00/

Entgelte der kirchlichen Mitarbeiter

Gemäß Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 4. November 2008 (KABl 2008 S. 94) werden die Tabellenentgelte zum 1. April 2009 und zum 1. April 2010 erhöht.

Der Oberkirchenrat gibt nachstehend die ab 1. April 2009 und 1. April 2010 geltenden Entgelttabellen bekannt.

Schwerin, 30. Januar 2009

Der Oberkirchenrat

Flade

Anlage 1 Entgelttabelle zur KAVO 2008 ab 01.04.2009

(Alle Beträge in Euro)

Entgelt- gruppen	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
		nach 1 Jahr	nach 3 Jahren	nach 6 Jahren	nach 10 Jahren	nach 15 Jahren
15	3.345	3.710	3.850	4.335	4.705	
14	3.030	3.360	3.555	3.850	4.300	
13	2.795	3.100	3.260	3.580	4.035	
12	2.535	2.810	3.205	3.550	3.995	
11	2.445	2.710	2.905	3.205	3.635	
10	2.355	2.615	2.810	3.005	3.380	
9	2.085	2.310	2.425	2.740	2.990	
8	1.960	2.170	2.275	2.360	2.460	2.525
7	1.835	2.030	2.165	2.265	2.335	2.410
6	1.800	1.995	2.095	2.185	2.255	2.320
5	1.725	1.910	2.000	2.100	2.165	2.215
4	1.640	1.815	1.935	2.005	2.075	2.115
3	1.615	1.790	1.835	1.920	1.975	2.025
2	1.490	1.645	1.695	1.750	1.855	1.970
1		1.325	1.350	1.385	1.410	1.480

Die Wechselschichtzulage nach § 8 Abs. 4 Satz 1 beträgt 97,13 € monatlich.

Die Wechselschichtzulage nach § 8 Abs. 4 Satz 2 beträgt 0,58 € pro Stunde.

Die Schichtzulage nach § 8 Abs. 5 Satz 1 beträgt 37,00 € monatlich.

Die Schichtzulage nach § 8 Abs. 5 Satz 2 beträgt 0,22 € pro Stunde.

Anlage 1 Entgelttabelle zur KAVO 2008 ab 01.04.2010

(Alle Beträge in Euro)

Entgelt- gruppen	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
		nach 1 Jahr	nach 3 Jahren	nach 6 Jahren	nach 10 Jahren	nach 15 Jahren
15	3.440	3.815	3.960	4.460	4.840	
14	3.115	3.455	3.655	3.960	4.425	
13	2.875	3.190	3.355	3.685	4.150	
12	2.610	2.890	3.295	3.650	4.110	
11	2.515	2.790	2.990	3.295	3.740	
10	2.425	2.690	2.890	3.090	3.475	
9	2.145	2.375	2.495	2.820	3.075	
8	2.015	2.235	2.340	2.430	2.530	2.600
7	1.890	2.090	2.230	2.330	2.405	2.480
6	1.855	2.055	2.155	2.250	2.320	2.385
5	1.775	1.965	2.060	2.160	2.230	2.280
4	1.690	1.870	1.990	2.065	2.135	2.175
3	1.665	1.845	1.890	1.975	2.035	2.085
2	1.535	1.695	1.745	1.800	1.910	2.030
1		1.365	1.390	1.425	1.450	1.525

Die Wechselschichtzulage nach § 8 Abs. 4 Satz 1 beträgt 97,13 € monatlich.

Die Wechselschichtzulage nach § 8 Abs. 4 Satz 2 beträgt 0,58 € pro Stunde.

Die Schichtzulage nach § 8 Abs. 5 Satz 1 beträgt 37,00 € monatlich.

Die Schichtzulage nach § 8 Abs. 5 Satz 2 beträgt 0,22 € pro Stunde.

800.06/

Reisekostenverordnung/Anhebung der Sachbezugswerte ab 1. Januar 2009

Gemäß § 8 Abs. 3 der Reisekostenverordnung vom 15. Dezember 1990 über die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen und Dienstgänge in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs [Reisekostenverordnung] in der Fassung vom 1. Januar 2002, (KABl 2002 S. 101), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Oktober 2008 (KABl 2008 S. 97), sind für unentgeltliche amtliche Verpflegung vom Tagegeld mindestens die jeweils maßgebenden Sachbezugswerte nach der Sachbezugsverordnung einzubehalten.

Die Bundesregierung sieht in der Sachbezugsverordnung 2009 folgende Werte für die Sachbezüge im Jahr 2009 vor:

- | | |
|------------------------------------|--------|
| a) für ein Mittag- oder Abendessen | 2,73 € |
| b) für ein Frühstück | 1,53 € |

Der Oberkirchenrat weist darauf hin, dass bei der Festsetzung der Tagegelder diese Sachbezugswerte zu berücksichtigen sind.

Schwerin, 21. Januar 2009

Der Oberkirchenrat

Flade

Strukturveränderungen

7117-12/3

Vereinigung der Kirchgemeinde Schönbeck mit der Kirchgemeinde Kublank

Die mit der Kirchgemeinde Schönbeck verbundene Kirchgemeinde Kublank wird mit dieser zum 1. Januar 2009 zur Kirchgemeinde Schönbeck-Kublank vereinigt.

Schwerin, 6. Januar 2009

Der Oberkirchenrat

Flade

Pfarrstellenausschreibungen

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Brüel wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenausschreibungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 %.

Die Wiederbesetzung ist zum 1. September 2009 geplant.

Der Kirchgemeinderat teilt Folgendes mit:

Unser Gemeindeleben wird geprägt durch das Leitbild: Die Kirchgemeinde versteht sich als ein offenes Haus. Sie lädt alle ein darin zu leben und durch Gottes Wort Kraft, Hoffnung und Geborgenheit zu finden. Wir begleiten einander und ermutigen zum Wachsen im Glauben an Christus.

Die Kirchgemeinde Brüel mit ca. 800 Gemeindegliedern gehört zur Propstei Sternberg und wird bis zum Juni 2009 den Fusionsprozess mit drei verbundenen Gemeinden abgeschlossen haben. Brüel ist eine Kleinstadt mit etwa 3000 Einwohnern und liegt im Naturpark Sternberger Seenland. Unser Gemeindezentrum mit mittelalterlicher Stadtkirche, Pfarrhaus, Gemeindehaus und Haus der Begegnung/Mehrgenerationenhaus „Haltestelle e.V.“ bildet den Mittelpunkt der Stadt.

Zur Gemeinde gehören außer der Stadtkirche weitere 5 Dorfkirchen, die überwiegend durch Fördervereine betreut werden.

(Das Pilgerkloster Tempzin liegt im Bereich unserer Gemeinde.) Brüel bietet in einer landschaftlich wunderschönen Lage eine Grund- und Regionale Schule, einen Kindergarten, diverse Einkaufsmöglichkeiten und umfassende ärztliche Versorgung. Eine geräumige Vierzimmerwohnung mit Gartenterrasse und großem Pfarrgarten steht neben einem Gästezimmer zur Verfügung.

Wir suchen einen Pastor/ eine Pastorin, der/die seinen/ihren Glauben an Jesus Christus als den Auferstandenen lebt und dadurch überzeugt, der/die mit uns betet und die Herzen von Jung und Alt erreicht, der/die Seelsorger/in für unsere Gemeinde ist, möglichst musikalisch ist und offene, einladende Gottesdienste mit uns gestaltet.

Der engagierte Kirchgemeinderat und viele Ehrenamtliche freuen sich auf die Zusammenarbeit.

Weitere Informationen erhalten sie vom Kirchgemeinderat:

Hans-Heinrich Erke, Hinstorffstr. 142, 19412 Brüel

Tel.: (038483) 23765, mobil: (0172) 3914934,

E-Mail: tojoli@online.de

Bewerbungen sind bis zum 31. März 2009 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 111063, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 4. Februar 2009

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

225.66/25

Bei der Bundespolizei steht die Stelle des Evangelischen Pfarrers oder der Pfarrerin bei der Bundespolizeiakademie, Dienstsitz Lübeck, zur Wiederbesetzung an.

Neben der Bundespolizeiakademie gehören außerdem die Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt und deren nachgeordnete Inspektionen (u. a. Flensburg, Kiel, Rostock) und die Bundespolizeiabteilung Ratzeburg zum Seelsorgebereich.

Dienstzimmer und Dienstkraftfahrzeug sind in Lübeck vorhanden. Der Pfarrer oder die Pfarrerin wird von einem zivilen Mitarbeiter und einer Mitarbeiterin der Bundespolizei bei der Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben unterstützt.

Vorausgesetzt wird, dass der Bewerber oder die Bewerberin ein mindestens dreijähriges theologisches Studium absolviert hat, die Berechtigung zur Ausübung eines Pfarramtes in der Landeskirche besitzt, d. h. in einem öffentlich – rechtlichen Dienstverhältnis steht, und über eine mehrjährige seelsorgerliche Erfahrung verfügt.

Mit der Stelle sind folgende Aufgaben verbunden:

1. Berufsethischer Unterricht (schwerpunktmäßig an der Bundespolizeiakademie),
2. Durchführung von kirchlichen und berufsethischen Tagungen,
3. Seelsorge und seelsorgerliche Begleitung bei Einsätzen,
4. Gottesdienst,
5. Kasualien,
6. Leitung von Familienrüstzeiten.

Erwartet werden:

- Flexibilität und Klarheit im Umgang mit Fragen, die im Spannungsfeld von Staat und Kirche beim Thema „Innere Sicherheit“ und bei anderen gesellschaftlichen Konflikten aufbrechen,
- Mut und Kreativität, den Ernstfall des Polizeiberufes professionell im berufsethischen Unterricht und bei berufsethischen Lehrgängen kontrovers, aber auch richtungsweisend ethisch zu reflektieren und dabei die Grundsätze und Methoden der Erwachsenenbildung zu berücksichtigen, enge Kooperation mit den Verantwortlichen für Aus- und Fortbildung an der Bundespolizeiakademie, bundesweite Koordinierung von berufsethischen Vorhaben innerhalb der Evangelischen Bundespolizeiseelsorge,
- die Bereitschaft, sich der Probleme der Beamten und Beamtinnen in (nachgehender) Seelsorge und Beratung auf dem Hintergrund von Krisen und Grenzsituationen engagiert anzunehmen, wobei Erfahrungen bzw. eine Ausbildung in Seelsorge/Stressbearbeitung nach belastenden Ereignissen (SBE) von Vorteil sind,
- physische und psychische Stabilität, um den Anforderungen standzuhalten, die der Dienst durch Mobilität (Dienstreisen) und die Erfahrung, sich manchmal „allein auf weiter Flur“ zu erleben, mit sich bringt,
- der Wille, in ökumenischer Gemeinschaft und Eintracht mit dem katholischen Pfarrer zusammenzuarbeiten und ggf. konfessionsübergreifende Vorhaben durchzuführen,
- die Fähigkeit, Gottesdienste, Andachten u. a. m. unter Beachtung der mancherorts verbreiteten Distanz zur Kirche und allgemein größer werdenden Zahl von Kirchenfernen zu gestalten und dabei liebevoll und eingehend auf die speziellen Belange (Raum / Zeit / Interesse) der Bundespolizeiangehörigen in ihrer besonderen Situation zu beachten,
- die Bereitschaft, sich im „Netzwerk“ von Ärzten, Psychologen, Sozialpädagogen, Dienstvorgesetzten, Personalräten als Seelsorger oder Seelsorgerin einzubringen,
- der Wille, im Team mit den anderen Geistlichen auf überregionaler Ebene zusammenzuarbeiten und
- die selbstverständliche Bereitschaft, in Kontakt mit seiner/ihrer Kirche im Rahmen eines Predigtauftrages zu bleiben.

Der Dienst wird auf Grundlage der Vereinbarung über die Evangelische Seelsorge im Bundesgrenzschutz (Bundespolizei) vom 12. August 1965 wahrgenommen.

Der Pfarrer oder die Pfarrerin steht im Angestelltenverhältnis.

Die Vergütung erfolgt in Höhe der Dienstbezüge der Bundesbeamten (Entgeltgruppe 14; Verg. wie A 14 BBesO. Die Dienstzeit beträgt 6 bzw. 8 Jahre, eine Verlängerung ist möglich (Gesamtdienstzeit längstens 12 Jahre).

Erwartet wird, in den Nahbereich von Lübeck zu ziehen.

Frühester Besetzungstermin ist der 1. Mai 2009.

Die Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis zum 1. März 2009 an:

Evangelischer Dekan der Bundespolizei
 Peter Jentsch
 Bundespolizeipräsidium
 Heinrich-Mann-Allee 103
 Haus 44
 14473 Potsdam
 Tel.: (0331) 979979840
 Fax: (0331) 979979841
 E-Mail: bpolp.ev-dekan.fuldata1@polizei.bund.de

8108-20/18

Die Pfarrstelle in der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Sternberg, Kirchenkreis Wismar, wird nochmals gemäß § 4 Absatz 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl. 1997 S.61) zur sofortigen Wiederbesetzung durch Besetzung des Oberkirchenrates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 %.

Der Kirchgemeinderat teilt Folgendes mit:

„Sternberg ist eine typisch mecklenburgische Kleinstadt im Dreieck zwischen Schwerin, Güstrow und Wismar, landschaftlich sehr reizvoll gelegen im Naturpark Sternberger Seenland.

Im Gemeindegebiet (dazu gehört die Stadt Sternberg und zehn Dörfer) leben ca. 5000 Einwohner, davon sind ca. 700 Mitglieder der evangelischen Kirchengemeinde.

Das Leitbild unserer Gemeinde ist ein Haus, das uns eine bergende Heimat unseres Glaubens und Lebens bietet und offen und einladend ist für alle, die zu uns kommen und suchen nach Sinn, nach Hilfe und nach Gott.

Die Gemeinde ist geprägt von verschiedenen Arbeits- und Lebensfeldern:

- die traditionelle Gemeindegemeinschaft mit Gottesdiensten, Kinder- und Seniorenarbeit, Jugendprojekten, Besuchen und Seelsorge, Konfirmandenarbeit und Glaubenskurse zum Kennenlernen werden gemeinsam auf Propsteiebene gehalten. Die Zusammenarbeit in der Propstei ist uns in den letzten Jahren auf vielen Gebieten wichtig geworden, ebenso die ökumenische Arbeit in der Stadt.
- Unsere Kirche ist von Mai bis September für Besucher und Gemeinde jeden Tag geöffnet. Mit Kirchenführungen, Konzertsommer, mit der Möglichkeit, den Turm zu besteigen, Ausstellungen und Nachtkirche wollen wir diesen Raum öffnen für alle, die nach Ruhe suchen, nach Sinn und nach Gott.
- Das soziale Engagement unserer Kirchengemeinde richtet sich vor allem auf die Zusammenarbeit mit der Diakonie-Sozialstation, dem Seniorenzentrum und der Sternberger Tafel.

Zu den kommunalen Vertretern von Stadt und Kommunen bestehen gewachsene gute Kontakte, die eine offene und gute Zusammenarbeit ermöglichen. Unsere/n Pastor/in erwartet ein Gemeindehaus im Stadtzentrum mit Gemeinderäumen und Büro im Erdgeschoss und einer großen, hellen Wohnung im Obergeschoss, umgeben von einem großen Garten. Kindereinrichtungen und alle Schultypen sind in Sternberg vorhanden.

Ein engagierter Kirchgemeinderat, viele ehrenamtliche MitarbeiterInnen sowie die Katechetin freuen sich auf eine/n Pastor/in, der/ die offen ist für kleinstädtisches Leben und mit uns Bewährtes fortführen und Neues entdecken will.“

Weitere Informationen erhalten Sie von:

- Ulrike Diederichs (2. Vorsitzende des Kirchgemeinderates), Dorfstraße 30, 19406 Holzendorf, Tel. (038485) 20251,
- Propst Jens-Peter Drewes, Brüel, Tel. (038483) 20334.

Bewerbungen sind bis zum 31. März 2009 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 111063, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 30. Januar 2009

Der Oberkirchenrat

Dr. von Maltzahn
 Landesbischof

Stellenausschreibungen im Bereich Kinder-, Jugend- und Familienarbeit

Zweite Stellenausschreibung Geschäftsführung Ehrenamtsakademie (EAA)

261 .01/

Der Oberkirchenrat teilt mit:

Die Stelle der Ehrenamtsakademie der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Leitung der Geschäftsstelle sowie Gestaltung inhaltlicher Angebote) wird zum nächst möglichen Termin ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 %. Die Stelle ist auf zunächst 6 Jahre befristet. Die Vergütung erfolgt nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung für Angestellte (KAVO).

Inhaltliches Anliegen der Ehrenamtsakademie:

Um das Engagement von Ehrenamtlichen in unserer Landeskirche zu unterstützen und zu fördern (vorhandene Ressourcen in Kirchgemeinden sowie Diensten und Werken sinnvoll zu vernetzen und weiterentwickeln), wird die Ehrenamtsakademie ab 2009 ihre Arbeit entfalten. Durch die Ehrenamtsakademie erhält das Ehrenamt eine landeskirchlich verankerte Struktur der Begleitung und Vertretung. Zu Beginn wird die Arbeitsweise der EAA in einem gemeinsamen Prozess der beteiligten Einrichtungen und Werke festgelegt.

Aufgabenschwerpunkte der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers:
Koordination und Leitung

- die Aktivitäten der einzelnen Einrichtungen bezüglich der Weiterbildungsangebote für Ehrenamtliche im Sinne der EAA koordinieren,
- Qualitätsstandards für die Durchführung der Bildungsveranstaltungen entwickeln und deren Umsetzung evaluieren,
- die vorhanden Angebote erfassen und zu einem gemeinsamen Programm zusammenstellen (Druck und Internetfassung vorhalten),
- Kommunikation zwischen den Bildungseinrichtungen und den Teilnehmenden fördern,
- Öffentlichkeitsarbeit leisten,
- das Thema „Ehrenamt“ und die Aktivitäten in Landeskirche und Gesellschaft vermitteln und fördern.

Inhaltliche Entwicklung und Durchführung von Aus- und Weiterbildungsangeboten

- neuen Bedarf erkennen und entsprechende Veranstaltungen und Bildungsmodule anregen bzw. eigenständig entwickeln und durchführen,
- das Ehrenamt im Kontext von Gemeinde und Hauptamt konzeptionell unterstützen.

Die Geschäftsstelle der EAA hat ihren Sitz in Güstrow.

Wir erwarten eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter mit

- Erfahrungen in Erwachsenenbildung und der Begleitung von Ehrenamtlichen,
- berufliche Erfahrungen in Gemeindearbeit bzw. in sozialem Kontext,
- Fähigkeit zu theologisch/gemeindepädagogischem – gesellschaftlich/sozialwissenschaftlichem Diskurs,
- Fähigkeit zu Projekt- und Konzeptionsentwicklung und Kompetenzen in Projektmanagement,
- Kommunikations- und Integrationsfähigkeit,
- visionärer Kraft und langem Atem,

- Erfahrungen mit Netzwerkarbeit,
- PC-Kenntnisse in den gängigen MS-Office-Anwendungen,
- Führerschein und der Bereitschaft, das eigene Fahrzeug dienstlich zu nutzen.

Von den Bewerberinnen/Bewerbern wird ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium der Gemeindepädagogik bzw. der Sozial- oder Erziehungswissenschaften oder ein abgeschlossenes Theologiestudium erwartet. Eine Zusatzqualifikation in Erwachsenenbildung oder Organisationsentwicklung ist erwünscht. Bewerbergespräche finden am 13. März 2009 in Schwerin statt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 6. März 2009 (Posteingang) an: Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, Oberkirchenrat, Herrn Oberkirchenrat Dr. Jürgen Danielowski, Münzstraße 8–10, 19055 Schwerin.

Schwerin, 7. Januar 2009

Der Oberkirchenrat
Dr. Danielowski

8408-23/7

In der Region Klützer Winkel (an der Ostseeküste zwischen Wismar und Lübeck) im Landkreis Nordwestmecklenburg ist zum nächstmöglichen Termin die Stelle einer gemeindepädagogischen Mitarbeiterin/eines gemeindepädagogischen Mitarbeiters mit einem Stellenumfang von 100 % zu besetzen. Die Vergütung erfolgt nach der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung für Angestellte (KAVO-ANG.) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

Wir freuen uns auf eine kompetente Mitarbeiterin/einen kompetenten Mitarbeiter mit einer abgeschlossenen Ausbildung als Gemeindepädagoge/in (FH), die/der

- Teamfähigkeit und Kreativität mitbringt,
- sich durch Kontaktfreudigkeit auszeichnet,
- eigenständiges Arbeiten gewöhnt ist,
- über Führerschein und PKW verfügt.

Auf Sie freuen sich:

- lebendige Kinder in Christenlehregruppen an vier Standorten, die Sie leiten,
- aktive Jugendliche in der Jungen Gemeinde, die Sie begleiten,
- ein bunter Konfirmandenkurs, den Sie mitgestalten,
- fröhliche Gemeinden in den Familiengottesdiensten, mit denen Sie feiern,
- spannende Projekte der Propstei wie Kinderbibelcamp und Kindermusical.

Sie dürfen sich freuen auf:

- engagierte ehrenamtliche Mitarbeiter in den Gemeinden,
- die Zusammenarbeit mit einer Pastorin und einem Pastor,
- vielfältige Räumlichkeiten für die Arbeit in den Gemeinden,
- evtl. eigenständige Übernahme agendarischer Gottesdienste,
- eine unbefristete Anstellung mit Vergütung nach KAVO,
- das Leben an der Ostsee,
- unsere Unterstützung bei der Wohnungssuche.

Zur Region gehören die Kirchgemeinden Boltenhagen, Bössow, Damshagen, Kalkhorst/Elmenhorst und Klütz. Die kleine Stadt Klütz ist mit ca. 3000 Einwohnern der größte Ort.

Anfragen und Bewerbung richten Sie bitte bis zum 6. März 2009 an folgende Adresse: Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinden

im Klützer Winkel, Pastor z. A. Philipp Busch, Predigerstraße 8, 23948 Klütz, Telefon: (038825) 22274.

Schwerin, 21. Januar 2009

Der Oberkirchenrat
Dr. Danielowski

Personalien

PA Marquardt, Holger/

Propst Holger Marquardt, Schwerin, wird mit Wirkung vom 15. Dezember 2008 zu 50 % seines Dienstumfanges die Pfarrstelle in der Schlosskirchengemeinde Schwerin übertragen. Zum gleichen Zeitpunkt reduziert sich sein Dienstumfang in der Pfarrstelle I der Petrusgemeinde Schwerin auf 50 %.

Schwerin, 2. Dezember 2008

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

123.16/38-1

Pastor Wilhelm Lömpecke, Schwarz, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2009 zum Propst der Propstei Wesenberg/Mirow bestellt.

Schwerin, 9. Dezember 2008

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

6503-20/

Pastor Burkhardt Ebel, Teterow, wird mit Wirkung vom 1. Februar 2009 die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Schwerin St. Nikolai übertragen.

Schwerin, 6. Januar 2009

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

PA Drewes, Jens-Peter /9

Propst Jens-Peter Drewes, Brüel, wird auf Grund des Beschlusses der Kirchenleitung vom 17. Januar 2009 mit einem Dienstumfang von 50 % zum Landespastor für Mission und Ökumene berufen. Zu weiteren 50 % wird er in die Stelle des Theologischen Referenten für Mission und Ökumene im Oberkirchenrat berufen. Als Dienstbeginn ist der 1. Juli 2009 vorgesehen. Der Berufszeitraum beträgt jeweils 8 Jahre.

Schwerin, 26. Januar 2009

Flade
Oberkirchenrat

418.11/1-42

Der Oberkirchenrat spricht nach § 6 Abs. 2 der Ordnung für die Inanspruchnahme von Supervision vom 10. November 2007 für

Herrn Klaus Schmidt,
Jahnstr. 2, 19055 Schwerin, (DGSv),
Tel.: (0173) 6159381,
Email: schmidt-klaus@vr-web.de,

die kirchliche Anerkennung aus.

Schwerin, 12. Januar 2009

Der Oberkirchenrat
Dr. Danielowski

414.03/

Das Zweite Theologische Examen haben vor der Prüfungskommission der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs am 1. Dezember 2008 bestanden:

Vikarin Cindy Altenburg, Zittow
Vikarin Kathrin Fenner, Rostock
Vikarin Christiane Schmidt, Sülstorf
Vikarin Sabine Schümann, Lichtenhagen
Vikarin Rita Wegner, Neustrelitz

Schwerin, 26. Januar 2009

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

PA Kasch, Hans-Wilhelm/65

Kirchenrat Hans-Wilhelm Kasch, Gneven, wird gemäß § 92 Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. Februar 2009 für die Dauer von 5 Jahren für den Dienst im Lutherischen-Weltbund-Zentrum der VELKD in Wittenberg beurlaubt.

Schwerin, 7. Januar 2009

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

PA Benckendorff, Uwe/38

Pastor Uwe Benckendorff, Buchholz, ist gemäß § 87 Abs. 3 Pfarrergesetz der VELKD mit Wirkung vom 12. November 2008 unter Aufhebung der Übertragung der Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Buchholz in den Wartestand versetzt worden. Er führt die Dienstbezeichnung „Pastor im Wartestand“.

Schwerin, 14. Januar 2009

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

PA Hofmann, Helmar-Uwe/28

Pastor i.W. Helmar-Uwe Hofmann, Feldberg, wird auf Grundlage von § 108 Abs. 2 Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. Dezember 2008 in den Ruhestand versetzt.

Schwerin, 25. November 2008

Dr. von Maltzahn
Landesbischof